

Leitfaden zum Umgang mit erkrankten oder verunfallten Kindern

Liebe Eltern,

Sie haben sich entschlossen, Ihr Kind zu uns zu bringen und wir möchten Ihnen noch einige Informationen zum Umgang mit erkrankten bzw. verunfallten Kindern mit auf den Weg geben.

In der Kindertagesstätte hat Ihr Kind Kontakt zu zahlreichen anderen Kindern und Erwachsenen. Das wirkt sich positiv auf seine persönliche und soziale Entwicklung aus, bedeutet aber auch eine erhöhte Infektionsgefährdung. Die wirkungsvollste Vorbeugung gegen zahlreiche Krankheiten wie z.B. Masern, Mumps, Röteln, Keuchhusten, Windpocken und Influenza sind die von der Ständigen Impfkommission bundesweit empfohlenen Schutzimpfungen.

Ein krankes Kind kann viele andere Kinder, deren Familien und auch die Erzieher*innen in unseren Einrichtungen anstecken. Deshalb gehören kranke Kinder grundsätzlich nicht in die Kindertagesstätte. Einen Überblick der einzelnen Infektionskrankheiten für Gemeinschaftseinrichtungen nach Infektionsschutzgesetz (IFSG) §34 und den daraus resultierenden Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben Sie bei Vertragsabschluss erhalten und zur Kenntnis genommen. Die RKI Empfehlungen stellen folglich unsere Handlungsanweisungen im Umgang mit erkrankten Kindern dar, welche wir vollständig umsetzen und deren Einhaltung wir durch Vertragsabschluss voraussetzen.

Im Interesse Ihres Kindes, der Kinder in der Kindertagesstätte und der Erzieher*innen sind Sie verpflichtet, bei Verdacht oder bei Auftreten der im IFSG §34 aufgeführten Krankheiten bei Ihrem Kind die Leitung der Kita oder die Erzieher*innen unverzüglich zu benachrichtigen. Das gilt auch bei Kopflausbefall, Herpes und Bindehautentzündung. Teilen Sie uns bei einer Erkrankung Ihres Kindes immer auch die Diagnose des Arztes mit, damit wir ggf. zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um der Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit vorzubeugen. Dazu gehört auch, dass wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren (siehe Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gem. §34 Abs.5 S. 2 Infektionsschutzgesetz“, welches Ihnen bei der Vertragsschließung übergeben wurde).

Wenn Ihr Kind an einer Infektionskrankheit (Erkrankungen im Sinne des §34 IFSG) erkrankt war, ist ein ärztliches Attest Voraussetzung für den Wiederbesuch der Einrichtung. Dieses kann auch nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt verlangt werden (zum Beispiel bei Magen-Darm-Infektionen). Eltern, die einen medizinischen Beruf ausüben, dürfen für ihre eigenen Kinder keine Atteste ausstellen. Das gilt auch für die Erstbescheinigung, die am 1. Tag des Kitabesuchs vorgelegt werden muss. Diese Atteste werden von uns nicht akzeptiert.

Die Erzieher*innen unserer Kindertagesstätte sind berechtigt, den Besuch eines sichtbar kranken Kindes abzulehnen. Im Zweifelsfall (z.B. undefinierter Hautausschlag, nach Unfällen o.ä.) behalten wir uns vor, ein ärztliches Attest von den Eltern zu verlangen, damit eindeutig belegt ist, dass das Kind kitatauglich ist. Sofern Einschränkungen beim Kind zu beachten sind, entscheiden wir im Einzelfall über die Möglichkeiten der Betreuung.

Erkrankt Ihr Kind in der Kita, müssen Sie bzw. die Abholberechtigten es zum frühestmöglichen Zeitpunkt abholen. Deshalb müssen Sie als Erziehungsberechtigte dafür Sorge tragen, dass in der Einrichtung die aktuellen Telefonnummern vorliegen und dass Sie jederzeit telefonisch erreichbar sind.

Magen-Darm-Erkrankung

Ihr Kind muss schnellstmöglich aus der Kita abgeholt werden, wenn es Bauchschmerzen hat, sich erbricht und/oder sich sichtbar unwohl fühlt und/oder erhöhte Temperatur hat. Kinder, die sich übergeben oder Durchfall bzw. sich mit einem Magendarmvirus infiziert haben, sollten frühestens 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen oder Durchfall die Kita erneut besuchen.

Fieber

Hat Ihr Kind eine Temperatur von 38,00 Grad Celsius, muss es umgehend aus der Kita abgeholt werden.

Nach einer Erkrankung soll Ihr Kind beim Wiederbesuch der Einrichtung mindestens einen Tag (24 Stunden) fieberfrei sein.

Kopflausbefall

Leidet Ihr Kind unter Kopflausbefall, muss es umgehend zweimal mit einem geeigneten Mittel dagegen behandelt werden, um alle Läuse und Nissen abzutöten. Nach der ersten Behandlung und bei Nissenfreiheit können Kinder die Einrichtung wieder besuchen, vorausgesetzt es liegt eine schriftliche Bescheinigung der Eltern vor, die die ordnungsgemäße Behandlung (geeignetes Mittel, sorgfältiges Auskämmen des Haares mit Läusekamm) dokumentiert. Anschließend ist immer eine zweite Behandlung durch ein geeignetes Mittel notwendig. Es ist unbedingt erforderlich, dass Sie die Einrichtung über den Kopflausbefall informieren, damit Maßnahmen gegen eine weitere Verbreitung unternommen werden können. Wir behalten uns vor, den Kopf eines jeden Kindes auf Läuse und Nissen zu untersuchen und ggf. eine Abholung zu verlangen. Darüber hinaus können wir ein ärztliches Attest bei wiederholtem Läusebefall verlangen, welches vor dem erneuten Einrichtungsbesuch ausgehändigt werden muss.

Verabreichung von Medikamenten

Wegen haftungsrechtlicher Risiken dürfen die Erzieher*innen den Kindern keine Medikamente verabreichen. Als Medikament bezeichnen wir alles, was einen arzneilichen Wirkstoff enthält (z.B. Nasentropfen, Bepanthenalbe, Antibiotika etc.).

Zum Schutze aller Kinder in der Kita ist es nicht erlaubt, in den Taschen oder Fächern der Kinder Medikamente aufzubewahren, da es ggf. zu Medikamentenmissbrauch und Vergiftungen kommen kann.

Ebenfalls ist es den Erzieher*innen nicht gestattet, Medikamente zur Zwischenlagerung anzunehmen.

Notfallmedikation

Hat ein Kind eine Erkrankung, bei der es zu akut lebensbedrohlichen Zustandsbildern kommen kann (z.B. Asthma, Pseudokrapp, Allergien, Fieberkrampf), verabreichen wir das bereitgestellte Medikament im Rahmen der „Ersten Hilfe“ in Absprache mit den Eltern und nach der mit dem behandelnden Arzt festgelegten Vorgehensweise. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass uns eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und eine schriftliche Medikation des Arztes vorliegen. Bitte sprechen Sie die Kitaleitung an, damit Ihnen unsere entsprechenden Vordrucke ausgehändigt werden.

Notfallmedikamente dürfen nur in der Originalverpackung inkl. Packungsbeilage von dem Erzieher*innen angenommen werden. Zudem muss das Medikament eindeutig mit dem Namen des Kindes, der Dosierung und dem Verfallsdatum gekennzeichnet sein. Bitte achten Sie als Eltern selbst darauf, dass in der Kita stets nur Notfallmedikamente bereitstehen, deren Verfallsdatum noch nicht abgelaufen ist.

Verunfallte Kinder

Verletzt sich Ihr Kind leicht und ein Arztbesuch ist aus Sicht der Erzieher*innen nicht erforderlich, informieren wir Sie als Eltern am gleichen Tag über diesen Vorfall. Wir tragen die Erste – Hilfe – Maßnahme in unser Verbandbuch ein, damit bei Spätfolgen eines nicht angezeigten Unfalls der Zusammenhang mit dem Besuch unserer Einrichtung nachgewiesen werden kann.

Sollte sich der Zustand Ihres Kindes verschlechtern und Sie Ihr Kind einem Arzt vorstellen, ist es wichtig, dass Sie ihm mitteilen, dass sich der Unfall in der Kindertageseinrichtung ereignet hat. Bitte informieren Sie uns unverzüglich über den Arztbesuch, damit wir eine Unfallanzeige ausfüllen können und der Unfallkasse Berlin zustellen können.

Sollte sich Ihr Kind in der Kita schwerer verletzen, werden umgehend Erste-Hilfe-Maßnahmen eingeleitet. In einem solchen Falle werden wir Sie unverzüglich informieren und um die Vorstellung bei einem Arzt bitten. Für den Fall, dass eine sofortige Abholung durch die Eltern nicht möglich oder eine umgehende medizinische Versorgung notwendig ist, wird der Rettungsdienst gerufen, der über die weiteren medizinischen Schritte entscheidet.

Sonstiges:

Maßnahmen, die im Sinne der Ersten Hilfe notwendig sind, werden von dem Erzieher*innen selbstverständlich geleistet. Dieses betrifft insbesondere:

Wundversorgung

Erste Hilfe wird geleistet.

Hinweis: Im Rahmen der Ersten Hilfe dürfen Wunden weder berührt, noch ausgewaschen oder desinfiziert werden. Daher müssen stark verschmutzte Wunden von medizinischem Fachpersonal gereinigt werden. Tiefsitzende Fremdkörper sind ebenso nur vom Arzt zu entfernen (s. DGUV. Information 204-008. Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder. März 2023, S. 70ff).

Reißt sich ein Kind in der Kita einen Splitter ein, so wird dieser von uns entfernt, sofern er leicht zu entfernen ist und man nicht auf die Haut einwirken muss (z. B. Haut aufstechen, quetschen etc.). In diesem Fall werden die Eltern angerufen.

Zeckenbiss

Zecken müssen entfernt werden. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, dass uns eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten zur Entfernung einer Zecke vorliegt. Die Entfernung einer Zecke kann, muss aber nicht, durch eine pädagogische Fachkraft erfolgen. Fühlt sich eine pädagogische Fachkraft nicht in der Lage, die Zecke zu entfernen, muss dem Kind schnellstmöglich ärztliche Hilfe ermöglicht werden. Die Eltern sind in jedem Fall zu informieren (ebd., S. 79ff).

Insektenstich

Im Falle eines Insektenstiches wird die Wunde gekühlt und ggf. mit Zwiebelsaft behandelt. Eine weitere Behandlung mit Salben o.ä. erfolgt in der Kita nicht.